

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 2  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Telefon	Datum
Patrick Baumeister	pb@vatm.de	0221 3767726	0221 3767733	31.08.2015

### **BK2-15/001 und BK2-15/002**

**Zweite vorläufige Genehmigung und Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) SDH**

**Zweite vorläufige Genehmigung und Konsultationsentwurf der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet**

**hier: zweite Stellungnahme des VATM** (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 22.07.2015 die Entgelte für die CFV-SDH und CFV-Ethernet im Rahmen einer jeweiligen zweiten vorläufigen Genehmigung bis zum Wirksamwerden einer abschließenden Entscheidung vorläufig genehmigt.

Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt in den oben genannten Verfahren für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt Stellung:

## I. Allgemein

Der VATM begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen einer zweiten vorläufigen Genehmigung in beiden Verfahren weitere sachgerechte Entgeltreduzierungen vorgenommen wurden. Ebenfalls ist der erfolgten Absage bezüglich der von der Antragstellerin beantragten pauschalierten Entgelte bei Verbindungslinien zuzustimmen. Im Rahmen einer gründlichen Überprüfung kommt die Beschlusskammer zu Recht zu dem Ergebnis, dass die von der Antragstellerin beabsichtigte Pauschalisierung zu einer Einschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten der alternativen Anbieter führt und damit zu einer nicht vertretbaren Benachteiligung.

## II. Entgelte

Soweit den vorläufigen Entgeltgenehmigungen bzw. den Konsultationsentwürfen eine teilweise Erhöhung von Entgeltpositionen – insbesondere im Rahmen der Bereitstellungsentgelte – zu entnehmen ist, ist diese nach Auffassung des VATM in keiner Weise nachvollziehbar. Bei den Bereitstellungsentgelten CFV-SDH ist in der Spitze eine Kostensteigerung von neun Prozent (9 %) und bei den Bereitstellungsentgelten CFV-Ethernet bis zu sechs Prozent (6 %) zu verzeichnen. Eine nachvollziehbare Begründung ist dem Beschluss nach unserer Auffassung nicht zu entnehmen.

### 1. Basistechnologie Ethernet

Wiederholt hat die Beschlusskammer für die Ermittlung der Kosten kein reines Ethernet-Netz herangezogen, sondern hat sich für das bestehende Netz der Antragstellerin über das sie Ethernet-over-SDH bereitstellt, entschieden. Zur Begründung verweist sie auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2011 (Az.: 6 C 11/10), wonach sie bei Zugrundelegung des aktuellen Investitionszeitpunktes die Wahlfreiheit habe, ob sie das vorhandene Netz heranziehe oder ein Netz gleicher Funktion, dass zu diesem Zeitpunkt effizient aufgebaut würde.

Mit neuerem Urteil vom 25. September 2013 (Az.: 6 C 13.12) verwies das Bundesverwaltungsgericht jedoch auf die Empfehlung der europäischen Kommission zu Kostenrechnungssystemen. Diese sieht vor, dass bei Heranziehung des Wiederbeschaffungsansatzes auf eine „vergleichbare, moderne und mit effizientester Technik ausgestattete Infrastruktur“ abzustellen sei. Vor diesem Hintergrund ist darauf abzustellen, dass nicht das tatsächlich vorhandene – veraltete – SDH-Netz der Antragstellerin heranzuziehen ist, sondern ein modernes und effizientes Netz.

Auch der vom VATM schon mehrfach vorgetragene Aspekt der „workable efficiency“ ist hier zu berücksichtigen. Maßgeblich bei der Kostenprüfung ist nicht, welche Technik die Antragstellerin tatsächlich einsetzt, sondern insbesondere, welche Rationalisierungseffekte sie unter Effizienzgesichtspunkten hätte realisieren können. Auch der Gedanke der Anreizwirkung sollte nicht vernachlässigt werden. Ohne eine ausschließlich Ethernet berücksichtigende Kostenprüfung fehlt dem marktmächtigen Unternehmen der Anreiz, zeitnah veraltete Übermittlungstechnik auszutauschen. Ein natives Ethernet-Netz ist sowohl finanziell als auch technisch deutlich effizienter. Nicht umsonst strebt auch die Antragstellerin – wenn auch deutlich verspätet – eine vollständige Migration des eigenen Netzes an. Auch soweit die Beschlusskammer auf Investitionen der Antragstellerin in das SDH-Netz verweist, kann dies nicht als sachliche Rechtfertigung herangezogen werden. Diese Investitionen tätigte die Antragstellerin mit dem Wunsch, dass alte Netz noch weiter zu betreiben und nicht zukunftsorientiert in neuere Technik zu investieren. Eine Berücksichtigung dieser Investitionen in der Abwägung führt dazu, dass die Antragstellerin mittelbar den Effizienzgrundsatz des TKG konterkariert.

## **2. Keine Berücksichtigung des WIK-Kostenmodells**

Die Beschlusskammer verweist auch darauf, dass es ihr derzeit nicht möglich sei, die Kosten für ein neues effizientes Netz einzuschätzen. Zur Begründung erfolgt der Hinweis, dass das WIK-Kostenmodell noch nicht hätte berücksichtigt werden können. Die Mitgliedsunternehmen des VATM stellten der Bundesnetzagentur bereits vor vielen Monaten die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Berechtigterweise ist der Verband davon ausgegangen, dass das WIK-Kostenmodell für die nun anstehende Entgeltgenehmigungsperiode entsprechende Berücksichtigung finden würde.

Aus Sicht des VATM ist eine nun vorzunehmende Entgeltkalkulation ohne Rückgriff auf das entsprechende Kostenmodell äußerst kritisch zu bewerten.

### 3. Prozesse

Bei CFV-SDH mit der Bandbreite 16x T2MS/2MU ist eine Erhöhung des Bereitstellungsentgelts von 3.600,15 € auf 3.918,62 € und damit um ca. 9% erfolgt. Auch bei CFV-Ethernet erfolgten Erhöhungen des Bereitstellungsentgelts beispielsweise bei 100M/12M von 1.273,76 € auf 1.355,12 € und damit um ca. 6 %. Nach Auffassung des VATM ist davon auszugehen, dass Prozessabläufe im Zeitablauf eine ökonomischere Ausgestaltung erfahren. Erfahrungswerte und routiniertere Prozessabläufe führen in der Regel zu effizienteren Prozessen. Insofern erschließt sich nicht, aus welchen Gründen sich hier eine Erhöhung der Bereitstellungsentgelte ergibt. Vielmehr hätte sich eine weitere Reduzierung der Bereitstellungsentgelte einstellen müssen.

### III. Inkonsistenzen / Kapitalzinssatz

Nicht nachvollziehbar sind bestehende Inkonsistenzen die bei genauerer Betrachtung der vorgesehenen Entgeltpositionen offenbar werden. So weisen beispielsweise die Anschlusslinien bei CFV-Ethernet 12 M, 50 M und 100 M das gleiche Überlassungsentgelt auf, bei der Kollokationszuführung hingegen sind nur die Kostenpositionen bei 12 M und 50 M identisch, bei 100 M ist ein deutlich erhöhtes Entgelt vorgesehen. Auch der Hinweis der Beschlusskammer, dass Schwankungen die Fragen aufwerfen, aufgrund der berücksichtigungsfähigen Kosten entstanden seien, kann diese unterschiedliche Kostenermittlung nicht erklären. Die Entgeltgenehmigung ist damit in sich nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Der VATM bittet die Beschlusskammer die bestehenden Inkonsistenzen einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist der Umstand, dass mit der zweiten vorläufigen Genehmigung zwar die Überlassungsentgelte eine weitere Absenkung erfahren, die Bereitstellungsentgelte hingegen jedoch eine weitere – nicht nachvollziehbare (s. dazu Punkt **II 3.**) – Anhebung.

Soweit der Begründung zu entnehmen ist, dass aufgrund einer Aktualisierung des Kapitalzinssatzes eine Anpassung im Rahmen der zweiten vorläufigen Entgeltgenehmigung erforderlich wurde, bleibt damit unverständlich, aus welchen Gründen die Änderung des Zinssatzes sich nicht gleichmäßig auf alle Entgelte ausgewirkt hat. Nach Auffassung des VATM hätten die Bereitstellungsentgelte wie auch die Überlassungsentgelte eine Reduzierung erfahren müssen. Aus welchen Gründen hier eine Differenzierung vorgenommen wurde, bleibt unklar.

## V. Genehmigungsfrist

Dem Beschluss ist eine unterschiedliche Genehmigungsfrist für die Bereitstellungs- und für die Überlassungsentgelte zu entnehmen. Zur Begründung führt die Beschlusskammer an, dass Anfang 2017 die Antragstellerin mit der Migration auf Ethernet beginnen werde.

Vor diesem Hintergrund genehmigt die Beschlusskammer für Überlassungsentgelte eine kürzere und für Bereitstellungsentgelte eine längere Genehmigungsfrist. Ein derartiges Auseinanderfallen ist nach Auffassung des VATM nicht sachlich zu rechtfertigen. Es erschließt sich nicht, aus welchen Gründen eine Entgeltkalkulation auf Basis eines nativen Ethernets für Überlassungsentgelte sachgerechter sein dürfte als für Bereitstellungsentgelte. Konsequenterweise hat eine Entgeltkalkulation sowohl für Überlassungs- als auch Bereitstellungsentgelte auf Basis der neuen Kalkulationsgrundlage zu erfolgen.

Zudem führen unterschiedliche Genehmigungsfristen zu erhöhten Aufwänden in der Buchhaltung und im Planungsprozess.

Die reguläre Genehmigungsfrist von zwei Jahren ist hier deutlich vorzugswürdiger, insbesondere mit Blick auf die erforderliche Planungssicherheit für den Einsatz von CFVs im Rahmen von Großprojekten für Geschäftskunden. In der Regel werden in den Verträgen Mindestvertragslaufzeiten von 24 Monaten vereinbart. Bei einem Auseinanderfallen der Genehmigungsfristen verbunden mit einer verkürzten Frist ist den Unternehmen eine valide Berechnung und effiziente Kostenkalkulation nur schwer möglich.

Abschließend möchten wir auch – auf den schon verbandsseitig vorgetragenen – Umstand hinweisen, dass schon jetzt im Rahmen der Entgeltermittlung auf das native Ethernet-Netz eines fiktiven effizienten Netzbetreibers abzustellen ist. Dies vorausgesetzt wirkt sich der Migrationsprozess von SDH auf Ethernet auch nicht auf die Entgelte aus. Auch vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine differenzierte Entgeltgenehmigungsfrist.

## **V. Unterschiedliche vorläufige Beschlüsse**

Abschließend möchte der Verband die Gelegenheit nutzen und aufzeigen, dass unterschiedliche vorläufige Beschlüsse auf Seiten der Unternehmen zu einer nicht unerheblichen Kosten- und Aufwandsbelastung führen können. Um im Wettbewerb möglichst frühzeitig potentiellen Kunden attraktive und verlässliche Angebote offerieren zu können, werden die ihm Rahmen von vorläufigen Entgeltgenehmigungen verfügbaren Kostenpositionen zeitnah von den Unternehmen in eigene Kalkulationstools eingepflegt. Ebenfalls werden diese Kostenpositionen in den Endkundenangeboten sowie auch bei der Kalkulation von Ausschreibungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Nachträglich erfolgende (vorläufige) Änderungsentscheidungen führen bei den Unternehmen zu nicht unerheblichen Aufwänden und Risiken. Zum einen müssen die eingepflegten Kosteninformationen entsprechend aktualisiert werden und zum anderen können einmal in Ausschreibungsverfahren oder gegenüber Endkunden abgegebene Vertragsangebote und Kalkulationen in der Regel nicht mehr nachträglich geändert werden.

Wir bitten um wohlwollende Berücksichtigung der von uns aufgezeigten Erwägungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Patrick Baumeister**  
Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung